

Konditoren T

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	38,5 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · berechnet	167	Berechnet · gerundet
Überstundenteiler	167	aus KV-Text erkannt
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	nicht bestätigt	

Erhöhungsart

Mindest-KV belegt · IST offen · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Eine Anpassung der KV-Mindestbeträge ist im Text belegt. Ob darüber hinaus eine IST-Erhöhung oder Erhaltung der Überzahlung gilt, ist damit noch nicht geklärt.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 38,5 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Monatsteiler · berechnet

167: $38,5 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 166,705$; auf ganze Stunden gerundet: 167. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

in EURO

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle · Großformat

KATEGORIE	Stundenlohn	Monatslohn		
EURO				
1.	Erstgehilfin mit verantwortlicher Tätigkeit (BackstubenleiterIn, PartieführerIn in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten in der Produktion (ohne Lehrlinge)	13,78	2.301,26	
2.	a)	GesellInnen mit speziellen Kenntnissen u. Fähigkeiten und ab dem 5. Gesellenjahr	13,16	2.197,72
b)	GesellInnen im 4. Gesellenjahr	12,80	2.137,60	
c)	GesellInnen im 2. und 3. Gesellenjahr	12,12	2.024,04	
d)	GesellInnen im 1. Gesellenjahr nach der Behaltepflicht	11,62	1.940,54	
e)	GesellInnen während der Dauer der Behaltepflicht und Gehilfen nach 3-jähriger Lehrzeit ohne LAP	11,62	1.940,54	
3.	ProfessionalistIn und KraftfahrerIn	11,73	1.958,91	
4.	ArbeitnehmerInnen inkl. Reinigungskräfte			
	a)	bis zu 12 Monaten	11,51	1.922,17
	b)	ab 12 Monaten	11,51	1.922,17
5.	ServiererInnen und LadnerInnen			
a)	mit mehr als 2 Dienstjahren	11,51	1.922,17	
b)	bis zum 2. Dienstjahr	11,51	1.922,17	
6.	Lehrlinge			
1. Lehrjahr	664,15			
2. Lehrjahr	845,84			
3. Lehrjahr	1.026,50			
7.	FerialpraktikantInnen			
Schülerinnen und Schüler von jenen mittleren und höheren Schulen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gelten als FerialpraktikantInnen. Alle FerialpraktikantInnen haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Praktika, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind dem jeweils vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen.				

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.